

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20.

Düsseldorf, Samstag den 16. Mai

1908.

Inhalt: Statutennachtrag des Iberich-Banker Deichverbandes 215, Enteignungsrechtsverleihung an die Stadtgemeinde Crefeld 216, Stück 21 des Reichsgesetzblatts, Stück 17 der Gesetzsammlung 216, Achtuhrabendenschluß in Vorbeck 216, Berichtigung der Genehmigungsurkunde der Straßenbahn Duisburg-Ruhrort—Homberg 216, Festsetzung eines 3. Übernahmetags für die Grenzstation Emmerich 216, Namensänderungen 216, 217, 220, Vermessungen für Hauptbahn Mors—Gelbern 216, Fleischeinfuhr aus Holland 217, Zustimmungserteilung zur Polizeiverordnung betr. Kleinbahn Burg/Wupper—Krahenhöhe 217, Pfarrstellenerriechung in Heßen 217, Konjul 217, Betriebsvorschriften für die Essener Straßenbahnen 217, Enteignungen 217, 220, Marktdurchschnittspreise für April 218, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 220, Wertzeichen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe 220, Zollfreie Einbringung von Fleisch für die Bewohner des Grenzbezirks 221, Marktscheider 221, Versicherung rentenpflichtiger Gebäude bei Abingia Verj. = Akt. = Ges. in Hamburg 221, Personalien 221, Sonderbeilage zur Ausführung des Reichsvereinsgesetzes 222.

575.

Nachtrag

zum Statut des Iberich-Banker Deichverbandes vom 25. Mai 1887.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 25. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

Artikel 1.

Zu den bereits nach § 1 des Statuts vom 25. Mai 1887 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Stück 24, Seite 245) in dem Iberich-Banker Deichverbande vereinigten Grundeigentümern treten die Eigentümer derjenigen Grundstücke hinzu, die nach dem im Artikel 2 genannten Entwurfe neu eingedeicht werden sollen und ohne Verwaltung bei einem Rheinwasserstand von 9 Zentimeter am Düsseldorfer Pegel der Überschwemmung unterliegen würden.

Artikel 2.

In Ergänzung des Statuts vom 25. Mai 1887 (§ 2) werden die Zwecke und Aufgaben des Deichverbandes dahin erweitert, daß er unter Zugrundelegung der vom Oberdeichinspektor Graf zu Düsseldorf unter dem 15. Dezember 1900 und dem 30. Mai 1902 aufgestellten, vorchriftsmäßig revidierten Pläne und Kostenanschläge den bisherigen Flügeldeich am Rhein zu verstärken und einen neuen Deich herzustellen, zu beaufsichtigen und zu unterhalten hat, der eine Fortsetzung des alten Flügeldeiches bis an das hochwasserfreie Gelände des Crefelder Hafens darstellt.

Artikel 3.

Die nach Artikel 1 neu hinzutretenden Mitglieder beziehungsweise diejenigen Mitglieder, deren eingedeichter Grundbesitz sich gemäß Artikel 1 erweitert, haben die gleichen Rechte und Pflichten mit den alten Mitgliedern, jedoch werden für die Aufbringung der Geldleistungen innerhalb des Deichverbandes zwei Unterverbände gebildet. Der eine Unterverband (alte Grundbesitzer) besteht aus den Eigentümern der im § 1 des Statuts

vom 25. Mai 1887 genannten Grundstücke, der andere Unterverband (neue Grundbesitzer) aus den Eigentümern der im Artikel 1 genannten Grundstücke.

Artikel 4.

Die Kosten der Ausführung der im Artikel 2 genannten Entwürfe trägt, soweit sie weder durch Beihilfen gedeckt sind, noch den Kostenanschlag überschreiten, der Unterverband der alten Grundbesitzer, jedoch hat der Unterverband der neuen Grundbesitzer hierzu einen Zuschuß von 45 000 Mark zu leisten. Der Unterverband der alten Grundbesitzer hat auch die Beträge aufzubringen, die für die Verzinsung und Tilgung der bereits vor Inkrafttreten dieses Nachtragsstatuts aufgenommenen Schulden erforderlich sind.

Die Kosten für die Verwaltung des Deichverbandes und für die Unterhaltung seiner gesamten Anlagen werden von dem Unterverbände der alten Grundbesitzer zu $\frac{3}{4}$, von dem Unterverbände der neuen Grundbesitzer zu $\frac{1}{4}$ getragen.

Artikel 5.

Innerhalb des Unterverbandes der alten Grundbesitzer gilt für die Verteilung der von ihm aufzubringenden Kosten der Umlagemastab des Statuts vom 25. Mai 1887 in seitheriger Weise weiter nach Maßgabe des bestehenden Katasters.

Artikel 6.

Innerhalb des Unterverbandes der neuen Grundbesitzer soll für die Verteilung der von ihm aufzubringenden Kosten der Katastral-Reinertrag der zu ihm gehörigen Grundstücke maßgebend sein, jedoch sollen die katastermäßig als Wiesen und Weiden genutzten Grundstücke nur mit dem halben Betrage des für Acker und Gärten festgesetzten Betrages herangezogen werden und ferner von Gebäuden nur 30 vom Hundert des Gebäudesteuer-Nutzungswertes zur Berechnung kommen. Das hiernach in Ergänzung des alten Katasters neu aufzustellende Kataster soll vom Deichamt unter Zuziehung eines vereideten Landmessers angefertigt und nach ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht der Beteiligten und zur

Anmeldung etwaiger Beschwerden vier Wochen lang auf dem Bürgermeisteramte zu Laak ausgelegt werden. Etwaige Beschwerden sind bei dem Landrate des Landkreises Crefeld innerhalb einer vierwöchentlichen Ausschlussfrist nach erfolgter Auslegung des Katasters anzubringen. Die erhobenen Beschwerden werden unter Buziehung der Beschwerdeführer und eines Deichamtsdeputierten durch einen vom Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf zu bestimmenden Sachverständigen örtlich geprüft und demnächst vom genannten Regierungs-Präsidenten entschieden.

Bezüglich der Berufung gegen diese Entscheidung und der endgültigen Feststellung des Katasters ist § 4 Abs. 4 des Statuts vom 25. Mai 1887 maßgebend.

Artikel 7.

Unwesentliche Änderungen des Entwurfs, deren Notwendigkeit sich bei seiner Ausführung herausstellt, sowie kleine Änderungen in den Beitragsklassen können durch das Deichamt unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Achilleion, Corfu, den 21. April 1908.

gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
ggez. **Veseler.**

ggez. **von Arnim.**

576. Auf den Bericht vom 17. März 1908 will Ich der Stadtgemeinde Crefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zur Ausführung der geplanten Ergänzung der Entwässerungsanlagen der Stadt Crefeld erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken. Die vorgelegten Projektstücke folgen zurück.

An Bord M. Y. „Hohenzollern“.

Benedig, den 28. März 1908.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. **Delbrück, Breitenbach, von Arnim, v. Moltke, Holle.**

An die Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

577. Das zu Berlin am 7. Mai 1908 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3456. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Sahnis und Trelleborg. Vom 15. November 1907.

Inhalt der Gesefsammlung.

578. Das zu Berlin am 7. Mai 1908 ausgegebene 17. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:

Nr. 10887. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-

Dampffährenverbindung zwischen Sahnis und Trelleborg. Vom 15. November 1907.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

579. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftsweige in der Gemeinde Vorbeck ist der Antrag gestellt worden, den Ahtuhrkladenschluß an allen Wochentagen einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139 f. R.-G.-D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R. G. Bl. S. 38), den Herrn Bürgermeister zu Vorbeck zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 7. Mai 1908.

I. F. 2805.

Der Regierungs-Präsident.

580. **Berichtigung.**

Die Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von Duisburg-Ruhrort nach Homberg, Kreis Moers, vom 1. Oktober 1907 I. K. 4008 (M. Bl. S. 530 bis 534) wird dahin berichtigt, daß der vierte Satz unter A. Nr. 1, wie dies aus Satz 5 auch sich ergibt, zu lauten hat: „Für die Erfüllung der Bedingungen dieser Genehmigungsurkunde bleiben die Gemeinden Duisburg und Homberg verantwortlich.“

Düsseldorf, den 7. Mai 1908.

I. K. 1834.

Der Regierungs-Präsident.

581. Für die Grenzstation Emmerich ist ein dritter Übernahmetag in der Woche (Sommerabend) für die nach Deutschland zu übernehmenden Personen festgesetzt worden. Die aus Deutschland ausgewiesenen niederländischen Staatsangehörigen werden außer Sonntags und Montags täglich übernommen werden.

Düsseldorf, den 7. Mai 1908.

I. Ca. 3758.

Der Regierungs-Präsident.

582. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Gertrud Schwitden in Bierfen, geboren am 13. Februar 1908 in Bierfen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Gertrud fortan die Vornamen Maria Magdalena zu führen.

Düsseldorf, den 7. Mai 1908.

I. Ca. 3742.

Der Regierungs-Präsident.

583. **Beschluß:**

Gemäß § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird der Königlich Eisenbahndirektion in Köln die Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Hauptbahn von Moers nach Geldern mit Abzweigung nach Menzelen erteilt.

Es kommen hierbei die nachstehenden Gemeinden in Frage: a) im Kreise Moers die Gemeinden Hochstraß, Aßberg, Moers, Hülsdonk, Repellen, Lintfort, Camp, Saalhoff, Bönninghardt, Sonsbed und Menzelen; b) im Kreise Geldern: die Gemeinden Geldern, Bernum, Issum und Sevelen.

Die betreffenden Grundbesitzer und Pächter werden hiermit angewiesen, den mit Ausweis versehenen Vermessungsbeamten das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die zur Ausführung der Messungsarbeiten erforderlichen Handlungen geschehen zu lassen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bei den Vermessungen benutzten Pfähle und Signale bei Vermeidung der im Feld- und Forstpolizei-Gesetz angeordneten Strafe nicht entfernt werden dürfen.

Düsseldorf, den 9. Mai 1908. II. C. 302/2/08.
Namens des Bezirksausschusses II. Abt. Der Vorsitzende.
584. Im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres 1908 sind aus Holland an frischem Fleisch eingeführt worden: Rind- und Kalbfleisch 258070,80 kg, Schweinefleisch 1915,60 kg. Bestimmungsorte des Fleisches waren: Berlin, Düsseldorf, Elberfeld, Duisburg, Oberhausen, Mülheim-Ruhr, Wesel, Boch, Altenessien, Mülhrlath, Mfelburg, Emmerich.

Düsseldorf, den 9. Mai 1908. I. P. 1587.

Der Regierungs-Präsident.

585. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß der Gertrude Johanne Jungseld in Duisburg, geboren am 12. Oktober 1881 in Duisburg die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Gertrude Johanne fortan die Vornamen Johanne Friederike zu führen.

Düsseldorf, den 7. Mai 1908. I. Ca. 3059.

Der Regierungs-Präsident.

586. Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf hat am 5. Mai 1908 — B. A. I. C. 509/1/08 — zu der von mir am 23. April 1908 — I. K. 1606 — (N. V. S. 188 und 189) erlassenen Polizeiverordnung für die nebenbahn-ähnliche Kleinbahn von Burg an der Wupper nach Krahenhöhe die nach § 139 des Landesverwaltungsge-
setzes vom 30. Juli 1883 erforderliche Zustimmung erteilt.

Düsseldorf, den 12. Mai 1908. I. K. 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

590. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Goethestraße erforderliche und innerhalb der Gemeinde Essen-Ruhr belegene Grundfläche angeordnet.

Abt. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort.
	a	qm	Flur	Nr.			
1	2	34	D	6786/499	Acker	Pietenbrock, Karl, Bauunternehmer	Essen, Bismarckstr. Nr. 66

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag den 19. Mai 1908**, nachmittags 4^{3/4} Uhr, im Rathaus zu Essen-Ruhr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 13. Mai 1908.

A. Nr. 182.

Der Abschätzungs-Kommissar: S o f f m a n n, Regierungsrat.

587. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Heizen, Landkreis Mülheim a. d. Ruhr, Kreisynode an der Ruhr, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1908 in Kraft.
Coblenz, den 4. Mai 1908. II. 3031.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz: P e t e r.
Düsseldorf, den 11. Mai 1908. II. D. 2205.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen:
B e y e r s b e r g.

588. Nach einem Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. April 1908 — I. C. 3679/26675 — ist Dr. Juan Horacio Esteves zum Generalkonsul für Ecuador in Hamburg ernannt und ihm das Exequatur erteilt worden.

Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich nur auf das hamburgische Staatsgebiet.

Düsseldorf, den 4. Mai 1908. I. F. 2705.

Der Regierungs-Präsident.

589. Gemäß § 44 der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 (Sonderbeilage zum Amtsblatt für 1906 Stück 47) genehmige ich im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Essen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß auf den Essener Straßenbahnen bei Gewittern, Platzregen, Hagelwettern, sowie den letzten Abendsfahrten ausnahmsweise über die für das Innere und die Plattformen von Personenwagen festgesetzte Zahl der Plätze hinaus Fahrgäste zur Mitfahrt in mäßigen Grenzen zugelassen werden dürfen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1908. I K 1128.

Der Regierungs-Präsident.

501.

Kaufverrechnung der Kaufmännischen-Zentralvereine

Table with 7 main columns: 1. Name of the station and its location, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Hülsenfrüchte, 7. Kleinfuttermittel. Each column contains sub-columns for different grades (e.g., gut, mittel, gering) and prices per 100 kg.

Anmerkung I. Die Verrechnung für die an Gruppen zugehörige Menge erfolgt gemäß Artikel II § 6 bei Geleget vom 21. Juni 1907 (L.-G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der letzten Tagespreise der betreffenden Waren, welche der Verrechnung zugrunde gelegt sind. Bei Festsetzung der Durchschnittspreise werden die Preise der Hauptmarkten der betreffenden Waren zugrunde gelegt, zu welchen die beständige Beziehung besteht.

Die in vorstehender Kaufverrechnung aufgeführte Kaufmännische Z.-Verein (Städtischer Z.-Verein) ist kein Hauptmarkt.

im Regierungsbezirk Düsseldorf vom Monat April 1908.

Table with 21 columns: 8. Getreide, 9. Öl, 10. Mehl, 11. Hülsenfrüchte, 12. Fett, 13. Zucker, 14. Rohrzucker, 15. Kakao, 16. Kaffeebohnen, 17. Kaffeebohnen, 18. Kaffeebohnen, 19. Kaffeebohnen, 20. Kaffeebohnen, 21. Kaffeebohnen. Each column contains sub-columns for different grades and prices per 100 kg.

Die als letzte Tagespreise im Monat April 1908 festgestellten Beiträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmärkten in Spalte 8, 9 und 10 in diesem Zettel unter den Ziffern angegeben.

Anmerkung II. In dieser Tabelle im Monat April 1908: 1 Liter Öl 20 Pf., 1 Liter Mehl 20 Pf., 1 kg. Rohrzucker, — W. Anmerkung III. Die in Spalte 6, 7, 9 und 10 festgestellten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 11. Mai 1908.

L. G. 1431.

Der Regierungs-Präsident.

592. Auf Antrag der Stadtgemeinde Mülheim an der Ruhr hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Oberhausenerstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Mülheim an der Ruhr belegenen Grundflächen angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	48	1	aus 2958/167	Hofraum	Gehring, Heinrich, Bauunternehmer	Mülheim-Styrum
	—	22	1	2955/167	"		
	—	93	1	2954/167	"		
	—	60	1	2924/139	"		
	—	47	1	2932/140	"		
Sa.	2	70					
2	—	35	1	aus 2598/154	"	Kleindorf, Friedrich, Kaufmann	Oberhausen
3	1	84	2	aus 3373/293 zc.	"		
4	—	35	1	aus 2870/157	"	Rods, Johann Heinrich, Gerhards Sohn von Felbert, Hermann, Rentner	Mülheim a. d. Ruhr
5	—	41	1	aus 2959/167	"		
6	—	61	1	aus 3337/167	"	Gehring, Hermann, Schneidermeister	" "
	—	25	1	3428/167	"		
	2	43	1	3429/167	"		
Sa.	3	29					

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 25. Mai 1908**, vormittags 8^{3/4} Uhr, im Rathaus zu Mülheim a. d. Ruhr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 9. Mai 1908.

E. Nr. 10/08.

Der Abschätzungs-Kommissar. **S o f f m a n n**, Regierungsrat.

593. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Johann Alfred Becker in Solingen, geboren am 9. Oktober 1901 in Solingen die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Johann Alfred fortan die Vornamen Johann Alfred Georg zu führen.

Düsseldorf, den 7. Mai 1908.

I. Ca. 3566.

Der Regierungs-Präsident.

594. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Sandformer Konrad Gottlieb Brings in Duisburg, geboren am 11. Februar 1881 zu Duisburg die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Konrad Gottlieb fortan die Vornamen Konrad Gottlieb Johann zu führen.

Düsseldorf, den 7. Mai 1908.

I. Ca. 3300.

Der Regierungs-Präsident.

595. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Landtreise Mülheim a. Ruhr die weiteren Nummern 8811 bis 8830 überwiesen worden.

Ich bringe dies mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 31. Januar 1903 (G. Bl. S. 130) zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 9. Mai 1908.

I. C. 2539.

Der Regierungs-Präsident.

596. Auf Grund des § 152 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 Seite 979) bestimme ich folgendes:

Der Abs. 6 des § 33 der bezeichneten Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

Marken und mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, welche der im § 33 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beschreibung nicht entsprechen, oder welche über andere als die dort aufgeführten Wertbeträge lauten, dürfen nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1908 weiter verwendet werden. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Wertzeichen dieser Art nach Maßgabe des § 129 gegen vorschriftsmäßige Stempelwertzeichen kostenlos umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt bei gestempelten Vordrucken nach Wunsch gegen Stempelmarken oder gestempelte Vordrucke, bei Stempelmarken dagegen nur gegen Stempelmarken.

Berlin, den 20. März 1908.

B. 173 II.

Der Reichskanzler. **J. B.: gez. S y d o w.**

Zu der vorstehenden Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß vom 1. Januar 1909 ab von den Wertzeichen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4 N.-St.-G. völlig wertlos werden:

1. von Reichsstempelmarken
- diejenigen mit gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit als der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
 - alle, welche die Wertbezeichnung in der Mitte statt am oberen Rande tragen,
 - alle mit schwarzem W auf beiden Markenhälften (Warenmarken), insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 5, 10, 30, 50 oder 90 Pfennig lautet;

2. von den durch Stempelausdruck hergestellten Vordrucken zu Schlußnoten

- diejenigen mit einem Markenbilde von gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
- alle mit schwarzem W auf beiden Hälften des Markenbildes (Warenbilde),
- diejenigen ohne schwarzes W auf dem Markenbild, insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 Mark lautet.

Cöln, den 8. Mai 1908.

B. 4419.

Königliche Oberzolldirektion. J. B.: Deufhing.

597. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 6. Februar d. J. — § 99 der Protokolle — beschlossen, nach Maßgabe und in Erweiterung des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1906 — § 157 der Protokolle — die nachstehende Begünstigung für Bewohner des Grenzbezirks zu bewilligen: im Hauptamtsbezirk Cleve für die Ortschaft Wyler, soweit sie nicht schon nach dem letztgenannten Bundesratsbeschlusse die Begünstigung genießt, die zollfreie Einfuhr von Fleisch oder Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg.

Nach dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 28. März 1908 III 4202 haben auf den in Rede stehenden kleinen Grenzverkehr die durch den Erlaß des Herrn Ministers vom 27. März 1906 III 3196 I, dessen Inhalt in der Bekanntmachung vom 9. April 1906 — Amtsblatt S. 194 — angegeben ist, getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung zu finden. Damit ist insbesondere die Höchstmenge des zollfrei einzuführenden Fleisches und Schweinespekts auf 1 kg festgesetzt worden.

In Erweiterung meiner Verfügung vom 16. August 1906 — Amtsblatt S. 384 — habe ich auch für die Bewohner der darin nicht genannten Teile der Gemeinde Wyler für die zollfreie Einbringung von Fleisch oder Schweinespeck die Tage Mittwoch und Samstag jeder Woche festgesetzt.

Gleichzeitig habe ich genehmigt, daß die Bewohner der Gemeinde Wyler die Freimengen an Fleisch oder Speck nicht nur auf der Zollstraße über das Zollamt Wyler, sondern auch auf dem von dem holländischen Orte Groesbeck auf das deutsche Gebiet mündenden Wege (einem Nebenwege) einbringen dürfen. Die Anmeldung der auf dem Nebenwege eingebrachten Freimengen hat bei dem statistischen Anmeldeposten zu erfolgen.

Cöln, den 8. Mai 1908.

A 8485.

Königliche Oberzolldirektion für die Rheinprovinz.

J. B.: S e u d e n.

598. Dem Markscheider Karl Schröder aus Herne ist von uns unter dem 25. Dezember v. J. die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des preussischen Staatsgebietes erteilt worden.

Schröder hat seinen Wohnsitz in Gelsenkirchen genommen.

Dortmund, den 9. Mai 1908.

I. 6371.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

599. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Albingia Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster den 7. Mai 1908. J.-Nr. 3281/2f/08.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Nachrichten.

600. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem evangelischen Rektor Heinrich Hüttemann in Duisburg, dem katholischen Rektor Bernhard Wessel in Barmen, dem evangelischen Rektor Hermann Schmidt in Crefeld, dem evangelischen Rektor Friedrich Hinkelmann in Cronenberg, Kreis Mettmann, dem katholischen Hauptlehrer Wilhelm van der Staay in Frohnhausen, Stadtkreis Essen, den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse und dem Kommerzienrat Karl Funke in Essen den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen.

601. Der Herr Ober-Präsident hat den bisherigen Beigeordneten Landwirt Heinrich Imig in Pfalzdorf für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Pfalzdorf, Kreis Cleve, ernannt.

602. Die Wahl des Fabrikbesizers Karl Hartkopf in Solingen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Solingen für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren hat am 13. April d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

603. Der Amtsrichter Sprengel zu Wesel ist zum Vorsitzenden, der Rechtsanwalt Dr. jur. Tenbrieg ebenfalls zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Wesel für weitere 6 Jahre gewählt worden.

604. Dem Apotheker Josef Dörner aus Crefeld ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Ewald Laar in Crefeld gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

605. Der Apotheker Alfred Schmidt ist an Stelle des

verstorbenen Apothekers George Lange als Verwalter der Engel-Apothek zu Essen bestätigt worden.

606. Der Oberlandesgerichtsrat Dr. Arnold ist gestorben.

Der Hilfsgerichtsdiener Vierich ist zum Gerichtsdiener am Oberlandesgericht ernannt.

607. Die Regierungs-Assessoren Bügelman zu Meschede und Mey zu Arnberg sind zu Regierungsräten ernannt.

Die Spezialkommissions-Sekretäre Schäfer zu Dortmund, Biermann I zu Siegen, Hundt zu Lippstadt,

Küstner I zu Wiedenbrück und Ley zu Arnberg sind zu Spezialkommissions-Bürovorstehern ernannt.

Der Landmesser Seelamp zu Bünde ist für den Reichskolonialdienst (in Kamerun) beurlaubt.

Versezt sind der Landmesser Albrecht zum 1. Oktober 1908 von Soest nach Arnberg, der Meliorationsbauwart Kolb zum 1. Mai 1908 von Münster an das Meliorationsbauamt in Stettin und der Hilfszeichner Bönnisch zum 1. Juli 1908 von Arnberg nach Essen.



Hierzu eine Sonderbeilage betr. Verordnung zur Ausführung der §§ 6, 12 und 21 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 115, 116, 117, 118, 119 und 120.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Böß & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.